



Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten

Am 01.04.2018 tritt die Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt in Kraft.

Die Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten ist ein wichtiger Bestandteil der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt. Künftig können Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Online-Abonnements für digitale Inhalte wie Filme, E-Bücher, Videospiele, Musik oder Sportsendungen innerhalb der EU auch grenzüberschreitend – etwa bei Urlauben im EU-Ausland – nutzen können. Damit besteht im EU-Ausland das Recht auf Zugang zu solchen Inhalten, die die Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrem Wohnsitzstaat rechtmäßig erworben oder abonniert haben. Um Missbrauch zu vermeiden, muss der jeweilige Anbieter des Online-Dienstes das Wohnsitzland der Kundinnen und Kunden überprüfen; aus einer Liste von möglichen Überprüfungsmiteln kann der Anbieter dafür bis zu zwei Kriterien auswählen. Lässt sich ein rechtmäßiger Wohnsitz des Kunden nicht nachweisen, kann der Anbieter den Zugang zu den Angeboten einstellen. Für die Portabilität dürfen die Anbieter keine zusätzlichen Gebühren verlangen.

Die Verordnung gilt für alle Bezahldienste. Anbieter frei empfangbarer Dienste, insbesondere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, können sich dazu entscheiden, die Vorschriften der neuen Verordnung anzuwenden, sie sind dazu aber nicht gezwungen. Entscheiden sie sich aber dafür, gelten für sie dieselben Regeln wie für Bezahldienste.

Weitere Informationen unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1128&from=DE>

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/08/portability-of-digital-services/>